

Anti-Doping-Gesetzgebung: Populistisch, scheinheilig

Alle Bundestagsfraktionen schicken sich an, dem Doping strafrechtlich beizukommen. Demnächst wird der Regierungsentwurf eines Anti-Doping-Gesetzes beraten. Besitz, Erwerb, Anwendung verbotener Dopingstoffe oder Methoden sollen strafbar werden. So reagiert Politik auf öffentliche Empörung angesichts anhaltender Skandale: Symbolische Gesetzgebung. Sie suggeriert bloß politische Verantwortungsübernahme. Unter den gegenwärtigen Strafrechtsausweitungen ein Beispiel par excellence, wie Tugenden aufgeklärter Strafgesetzgebung vernachlässigt werden. Das Gegenteil wissenschaftlicher, Wirksamkeit und Folgen wägender, Strafrecht als ultima ratio verstehender Kriminalpolitik.

Doppelte Moral: Die Politik fördert den Spitzensport gezielt auf erwartete weltweite Erfolge – Nationalprestige – hin. Bleiben sie aus, dann auch die Fördermittel von Staat und Sponsoren. Zugleich setzt man auf Bekämpfung des Dopings. Als ob nicht seit der Antike eine anthropologische Konstante sportlichen Wettkämpfen anhaftete – Doping, Fouls, Manipulationen aller Art. Als ob nicht alle Lebenswelten mit künstlichen Mitteln Leistungen zu steigern versuchten, wo natürliche an ihre Grenzen stoßen, sogar schon im Breitensport. Illusionär wird eine »Ethik des fairen, sauberen und gesunden Sports« mit »Vorbildfunktion für junge Menschen« reklamiert, obwohl diese vermeintlich heile Welt »kaputt und krank« macht. Behauptet wird, nur die Kriminalisierung ermögliche wirksame Doping-Kontrolle; verschwiegen wird eine gegenteilige regierungsamtliche Erkenntnis von 2013: Fünf europäische Länder mit Strafbarkeit des Eigendopings haben auf eine Abfrage des Bundesministeriums des Innern »keinen einzigen Fall mit Verurteilungen von Sportler(inne)n seit 2009 gemeldet«. Erneut taucht das »Lückenargument« auf – wider die Erkenntnis, dass Strafrecht zwingend fragmentarisch bleibt. Konsequenter müsste man jegliches Schummeln in Prüfungen, Bewerbungen, Forschungsarbeiten unter Strafe stellen (»Forschungsbetrug« analog dem »Sportbetrug«). Auch dort geht es ja in gesellschaftlich bedeutenden Bereichen vielen darum, Konkurrenten zu übervorteilen.

Zahlreich sind verfassungsrechtliche Einwände: Zielgruppen, Stoffe und Methoden, Tatsituationen bleiben zu unbestimmt. Wer sind »Sportler, die mit dem Sport erhebliche Einnahmen erzielen«? Werden nicht Sportler Ärzte finden, die verbotene »Dopingstoffe« als nötige »Medikamente« verschreiben? Was ist mit jahrelanger Einnahme von Anabolika und Wachstumshormonen längst vor späteren Wettkämpfen? Strafbarkeit des Eigendopings verstößt außerdem gegen das Prinzip eigenverantwortlicher Selbstgefährdung.

Überdies ist die Strafbarkeit ungeeignet und schon deswegen unverhältnismäßig. Sie greift in die Sportautonomie ein. Sie gibt den Organisationen ein Feigenblatt für eigene Untätigkeit. Strafverfolger und Justiz verfügen weder über die den Sportkontrolleuren möglichen Mittel verdachtsloser Kontrollen noch über geeignete, wirksame, schnelle Sanktionen, etwa sofortige Ausschlüsse, lange Sperren, Aberkennung von Titeln, Vertragsstrafen. Und schließlich – Strafverteidiger werden aufhorchen – Verletzung des Nemo-tenetur-Grundsatzes: Sportler unterwerfen sich bei Aufnahme in den Testpool jederzeitiger verdachtsloser Kontrolle; Positivproben können dann an Verfolgungsbehörden weitergegeben werden, Straftatverdacht, zugleich einen Tatnachweis stützen. Brüche zwischen strafrechtlicher und sportgerichtlicher Kontrolle sind absehbar.

Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer, Gießen